

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/49516/02/14

Salzburg, 18. November 2002

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Wilhelm Furtwängler-Gartens; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 lit. a Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2002, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 12. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/2002, Seite 3*]) für ein Gebiet im Bereich des Wilhelm Furtwängler-Gartens entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 2. Dezember 2002 bis
einschließlich 30. Dezember 2002,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/54460/02/2

Salzburg, 11. November 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Stiegl-Getränkelerager 1/A1“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **“ Stiegl-Getränkelerager 1/A1“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.12.2002 bis einschließlich 30.12.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/43625/98/271

Salzburg, 11. November 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 7/G1/N1“;
1. Änderung; hier: Beschluss des Bauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 6.11.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 258 („Aigen – Parsch 7/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/40017/2002/15

Salzburg, 11. November 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Kasern 5/G1/N1“;
1. Änderung; hier: Beschluss des Bauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 6.11.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 13 („Kasern 5/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/37357/2002/19

Salzburg, 11. November 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd/Innsbrucker Bundesstraße 6/G1/N1“;
1. Änderung; hier: Beschluss des Bauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 6.11.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 9 („Maxglan-Süd/Innsbrucker Bundesstraße 6/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Gesundheitsamt

Ihr direkter Draht

8072 – 4814

Sonstiges

Magistrat Salzburg
 Zahl: 7/04/20313/2002/244

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf

Kundmachung

Gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., sowie gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung der im Lauf des Kalenderjahres 2003 erlöschenden Benutzungsrechte auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag - Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr		

bei der Magistratsabteilung 7/04 - Friedhofverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8.

Überdies sind die erlöschenden Benutzungsrechte auch an den Kundmachungstafeln der städt. Friedhöfe und an der Kundmachungstafel im Schloß Mirabell öffentlich angeschlagen. Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Gräften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsrechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Gruftaufbauten und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Be-

nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Mag. Siegfried Mitterdorfer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 22/2002
 29. November 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloß Mirabell
 Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
 Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
 Tel. 8072 - 2000

Magistrat Salzburg
 Zahl: 2/02/53274/2002/002

Salzburg, 11. Oktober 2002

Betrifft:
Volksschul-Aufnahmeverordnung 2003

Verordnung

Gemäß § 35 Abs 4 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 -SchuOG 1995, LGBl Nr. 64/1995, wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg verordnet:

§ 1

Der mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. 4. 1980, LGBl Nr. 58/1980, idF LGBl Nr. 71/1984, festgelegte Pflichtsprengel für die öffentlichen Volksschulen wird in 19 Schulbereiche eingeteilt.

§ 2

Die Grenzen der einzelnen Schulbereiche sind in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgelegt.

§ 3

Die Schulbereiche der Volksschulen Maxglan I und Maxglan II sowie Lehen I und Lehen II werden zusätzlich wie folgt unterteilt:

- (1) Volksschule Maxglan I: für Schüler/innen mit Anfangsbuchstaben des Familiennamens A - L.
- (2) Volksschule Maxglan II: für Schüler/innen mit Anfangsbuchstaben des Familiennamens M - Z.
- (3) Volksschule Lehen I: für Schüler/innen mit Anfangsbuchstaben des Familiennamens A - L.
- (4) Volksschule Lehen II: für Schüler/innen mit Anfangsbuchstaben des Familiennamens M - Z.

§ 4

Jedes schulpflichtige Kind, das die Voraussetzungen für den Besuch einer Volksschule erfüllt, ist dem Hauptwohnsitz und gegebenenfalls dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens entsprechend in diejenige öffentliche Volksschule aufzunehmen, die sich aus der Anlage ergibt.

§ 5

(1) Die Aufnahme in eine andere Bereichsvolksschule ist auf Antrag möglich, wenn der Leiter/die Leiterin der gemäß §§ 2 und 3 zuständigen Bereichsschule und der Leiter/die Leiterin der Wahlschule diesem Schulwechsel zu-

stimmen. Diese Zustimmung ist zu verweigern, wenn durch den Schulwechsel die Gefahr einer Überfüllung der Klassen oder einer Klassenteilung in der Wahlschule oder einer Minderung der Organisationsform (§ 3 SchuOG 1995) in der Bereichsschule gegeben ist. In den anderen Fällen ist die Zustimmung zu erteilen. Wird die Zustimmung beider Schulleiter/innen oder eines Schulleiters/einer Schulleiterin nicht erteilt, so entscheidet über den schriftlichen Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat vor der Entscheidung die Stellungnahmen der Schulleiter/innen der betroffenen Schulen und des Bezirksschulrates einzuholen.

(2) Der Antrag ist längstens binnen zwei Wochen nach Ende des mit Verlautbarung des Bezirksschulrates festgesetzten Zeitraumes für die Schülereinschreibung bei der Behörde einzubringen.

(3) Von der Frist gemäß Abs. 2 ausgenommen sind Anträge auf Aufnahme in eine andere Bereichsvolksschule bei Vorliegen erheblicher Gründe, wie z.B. bei späterer Änderung des Hauptwohnsitzes des Schülers/der Schülerin oder des Arbeitsplatzes des Erziehungsberechtigten.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 23. 8. 1982 erlassene Volksschul-Aufnahmeverordnung 1982 des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 16/1982, Seiten 9 ff, zuletzt geändert mit Verordnung vom 9.3.2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/2000, Seiten 5 ff) außer Kraft.

§ 7

Schüler/innen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (§ 6) abweichend von den neu festgelegten Schulbereichen eine Volksschule besuchen, werden von den neu festgelegten Schulbereichen nicht berührt.

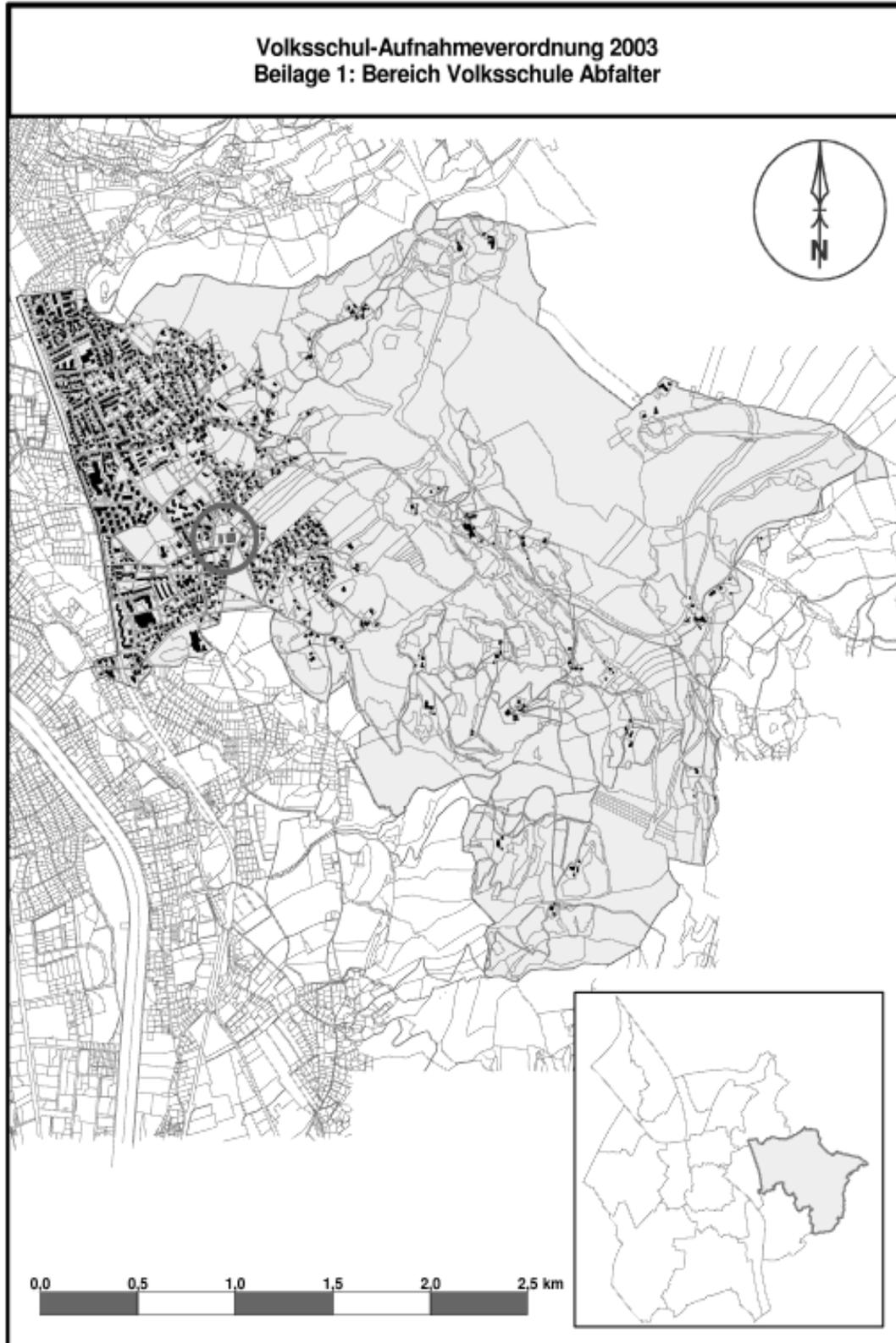
Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

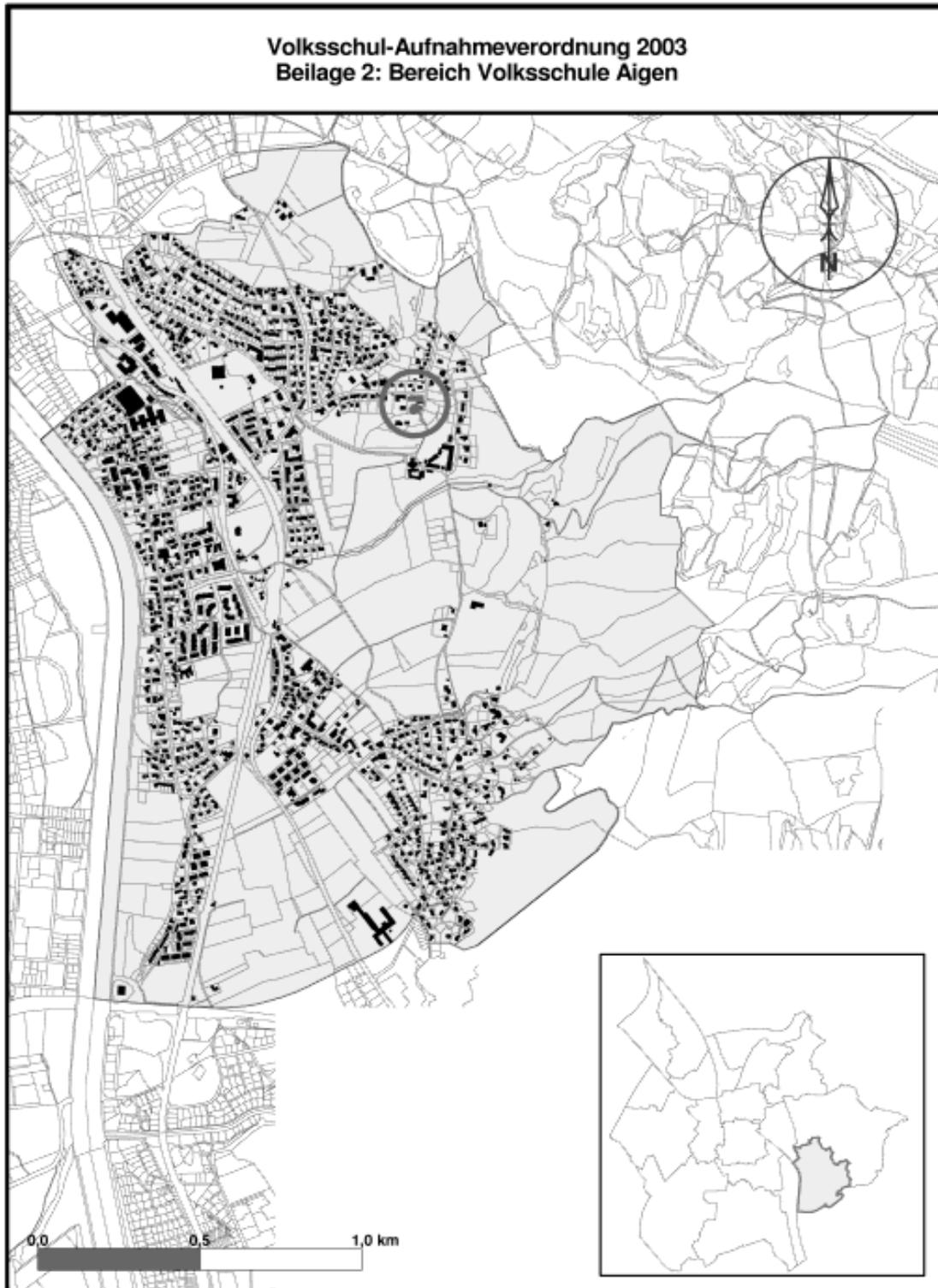


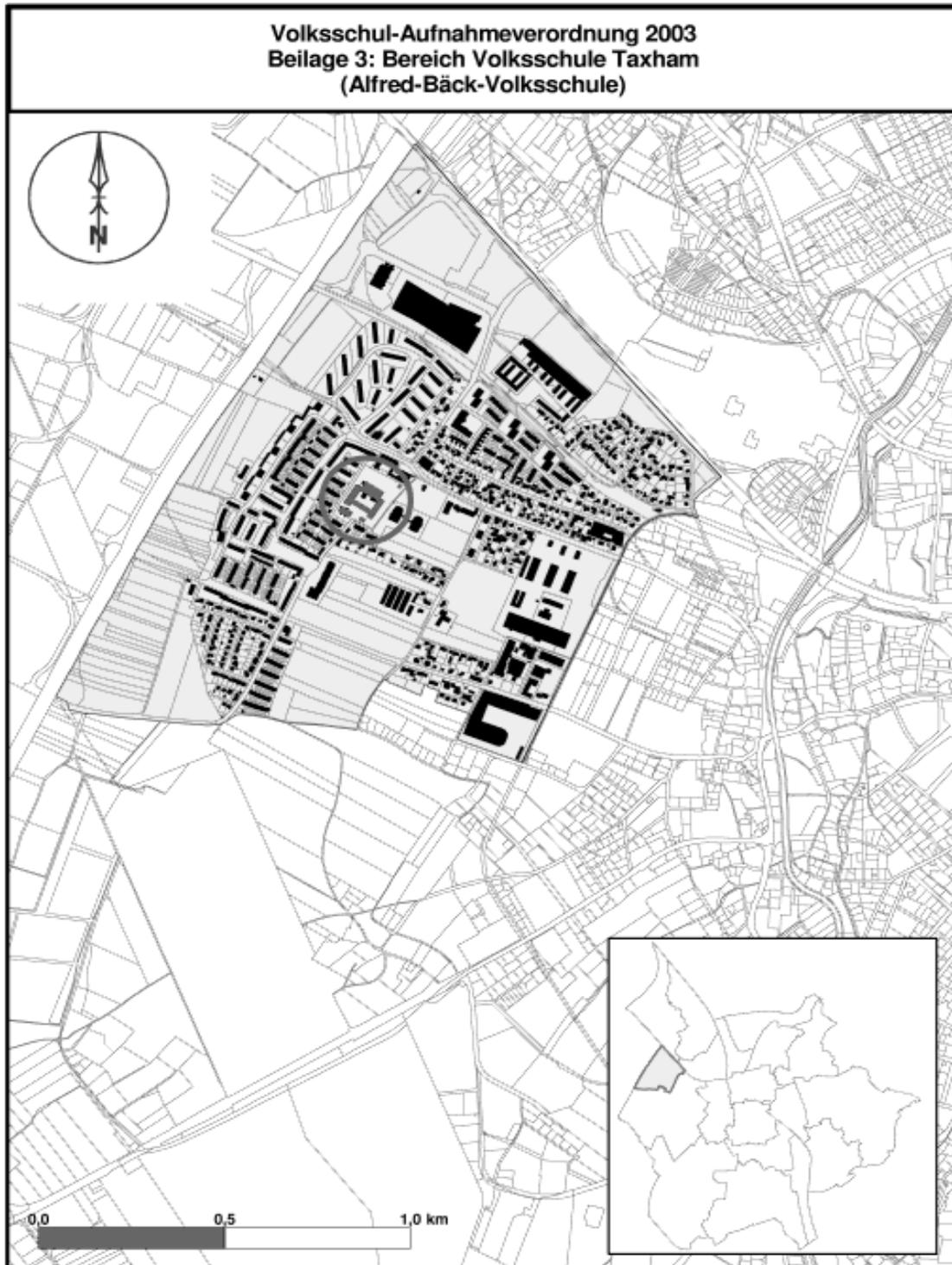
STADT : SALZBURG Magistrat

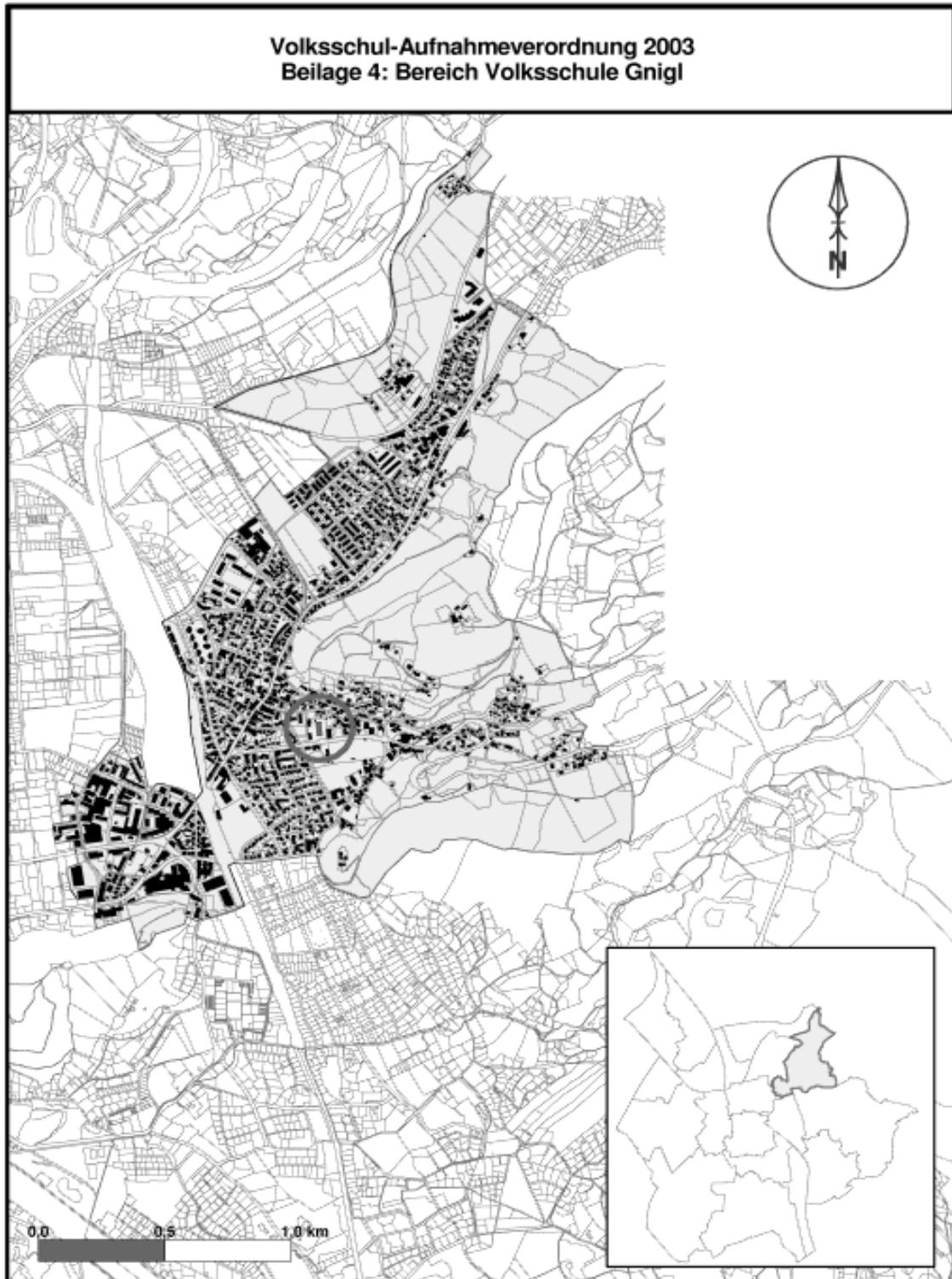
Schulamt

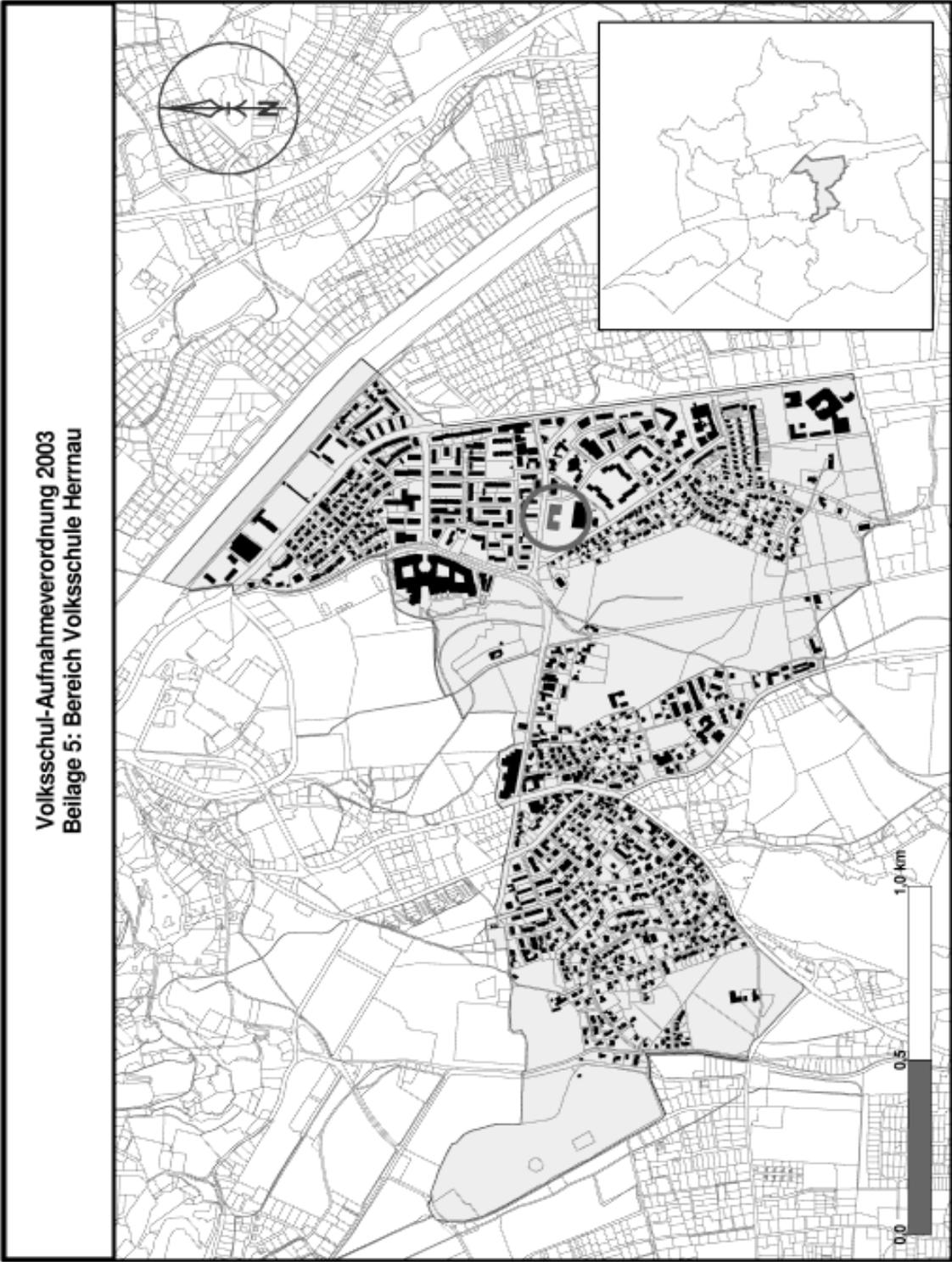
Montag bis Donnerstag,
 7.30 bis 16.00 Uhr
 Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr
 Tel. 8072 - 3471

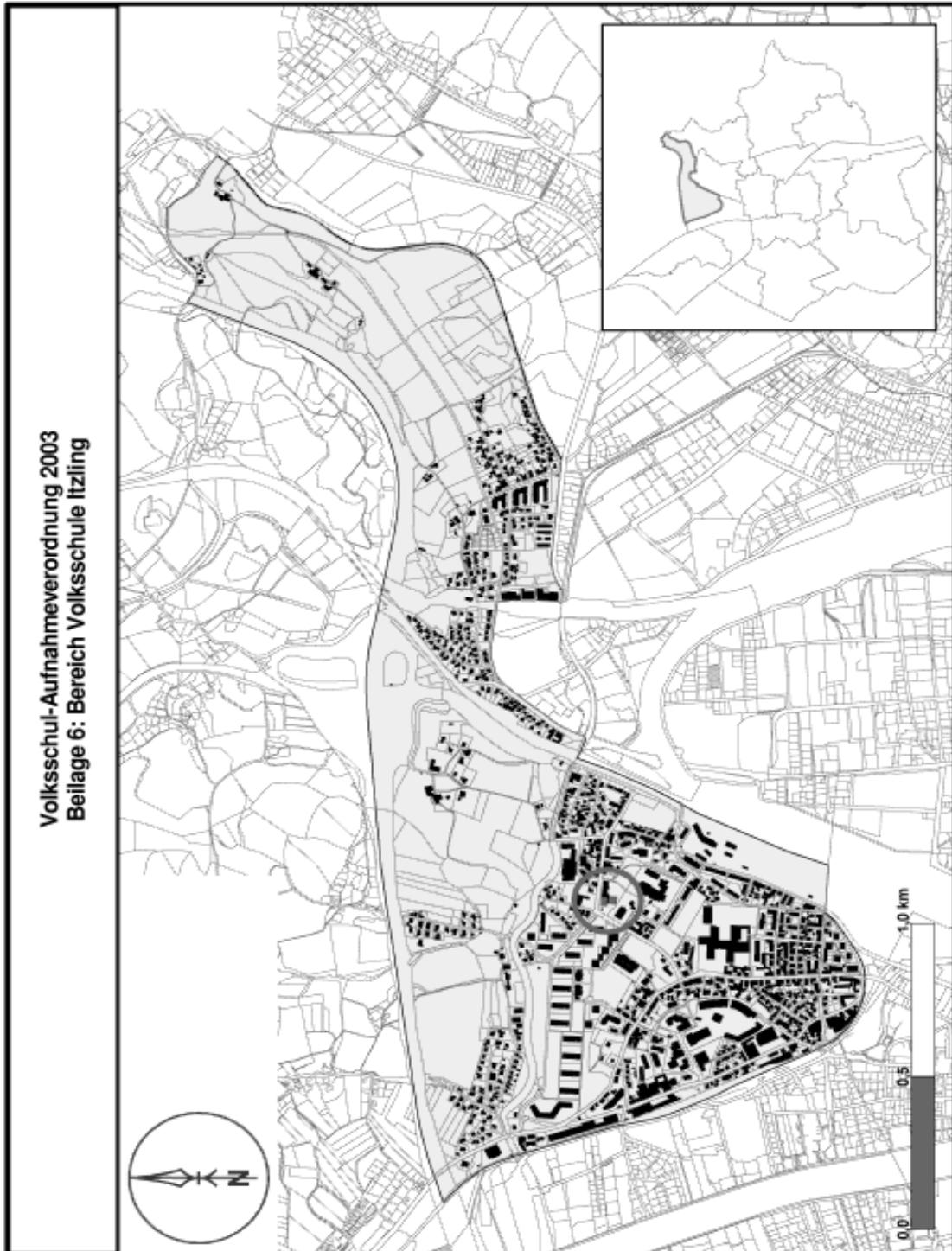


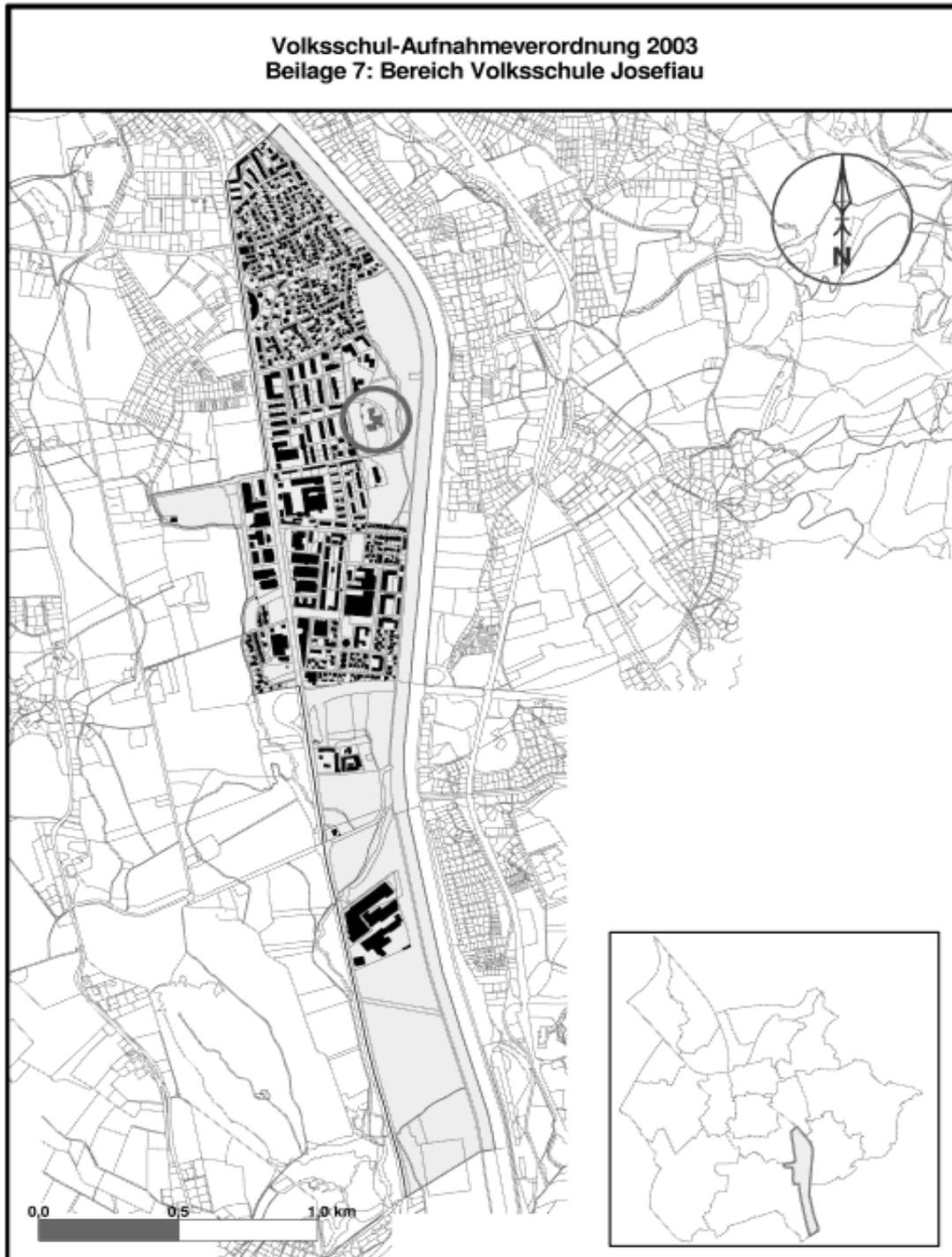


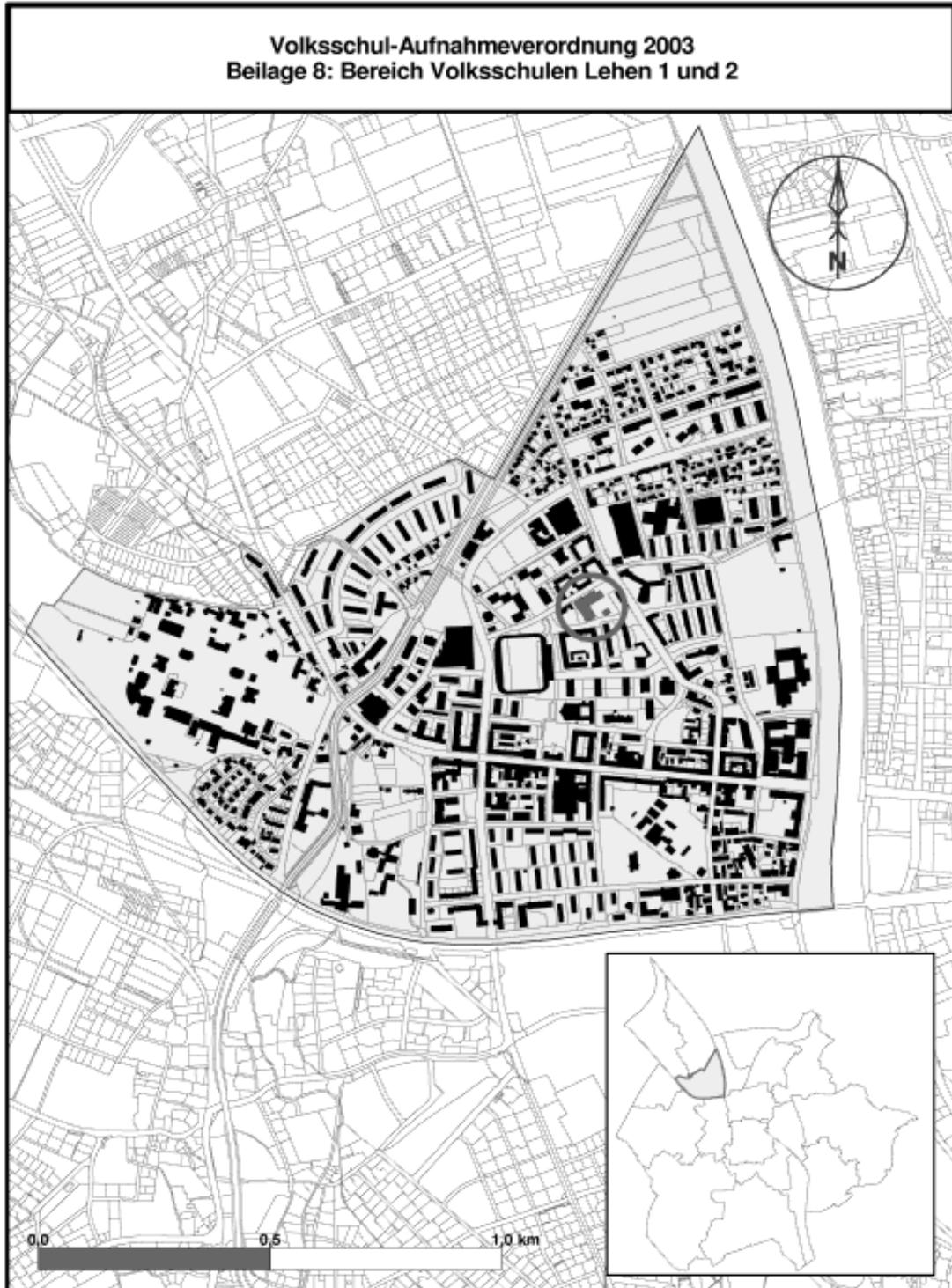


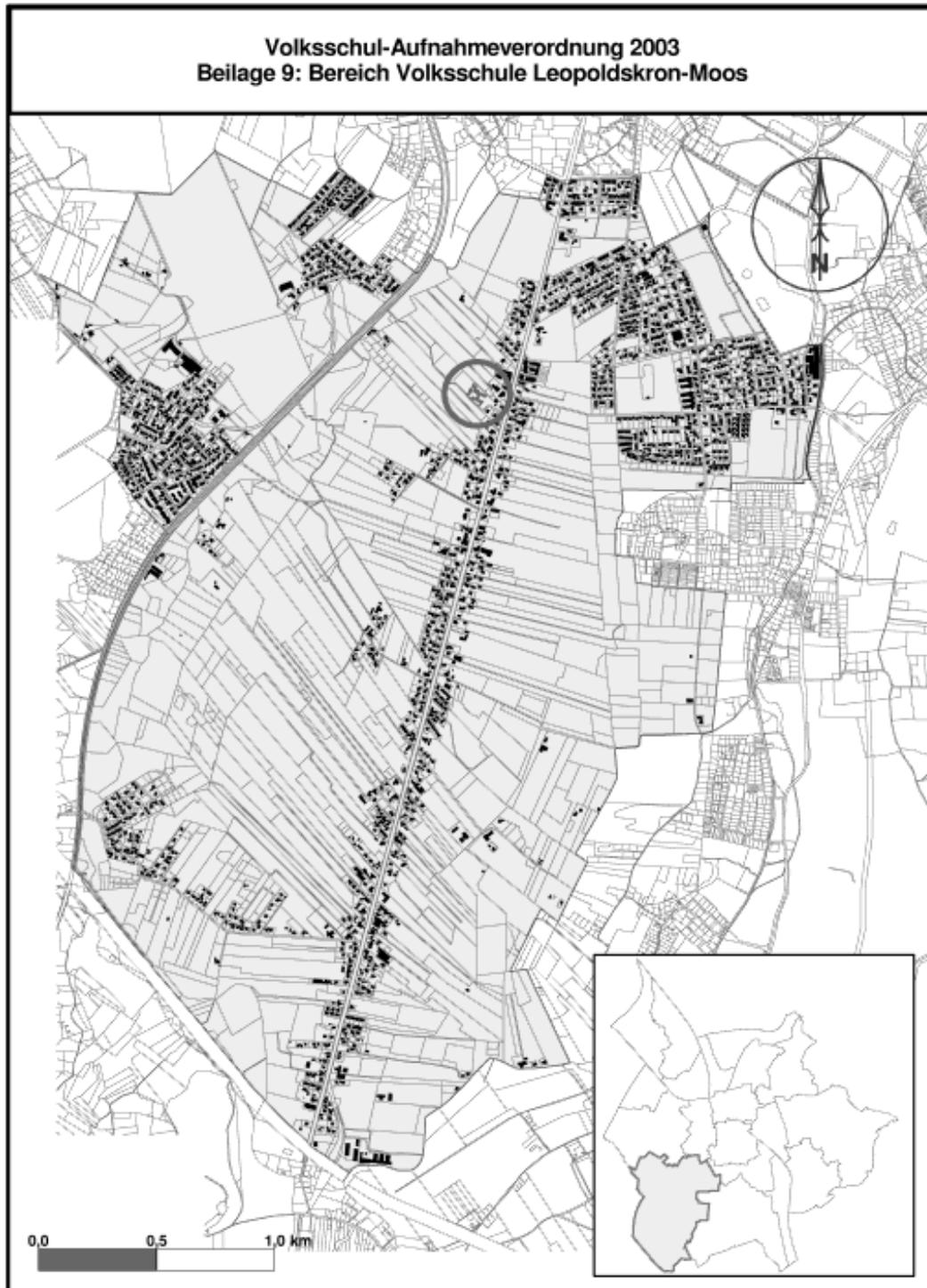








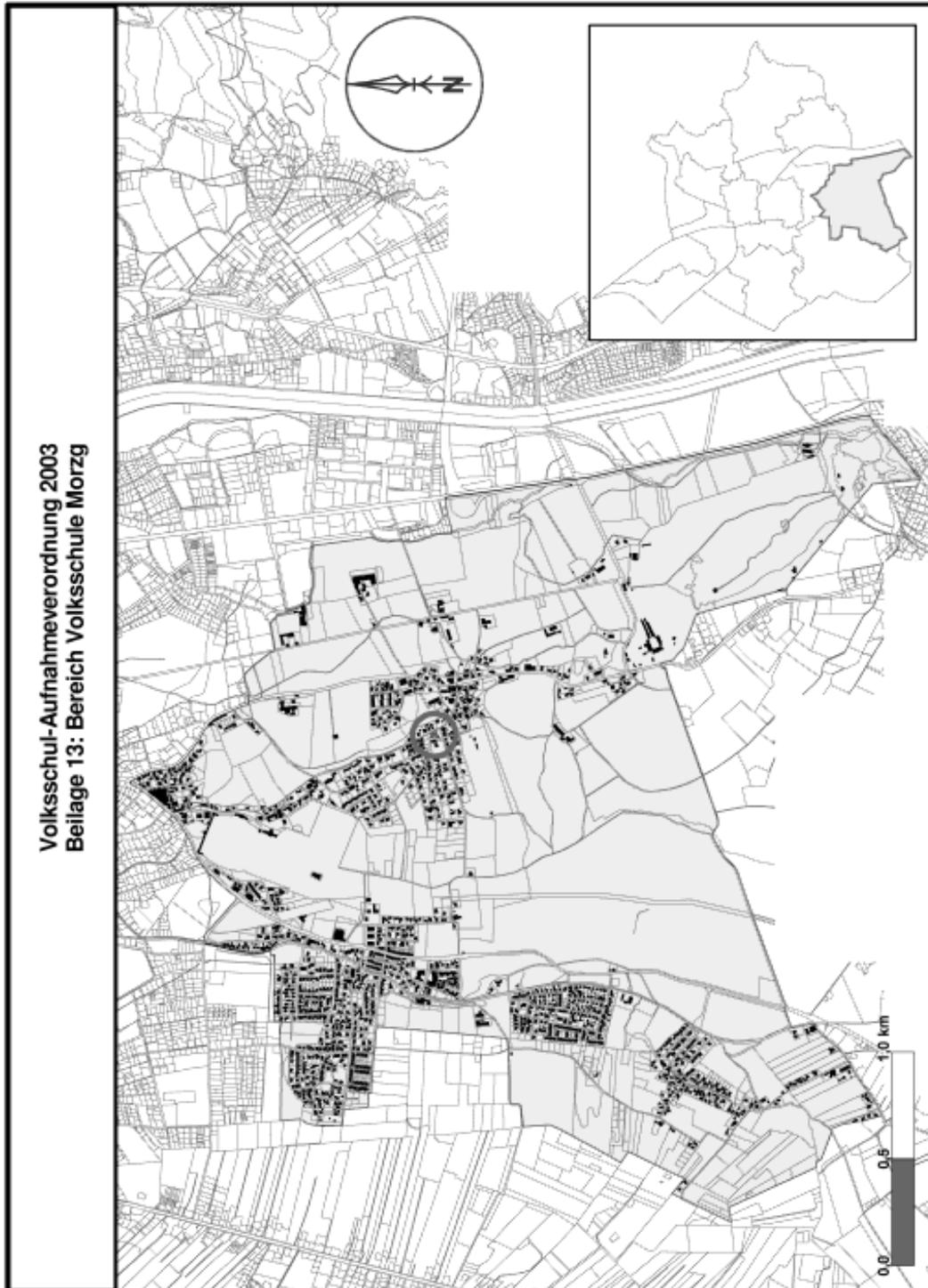


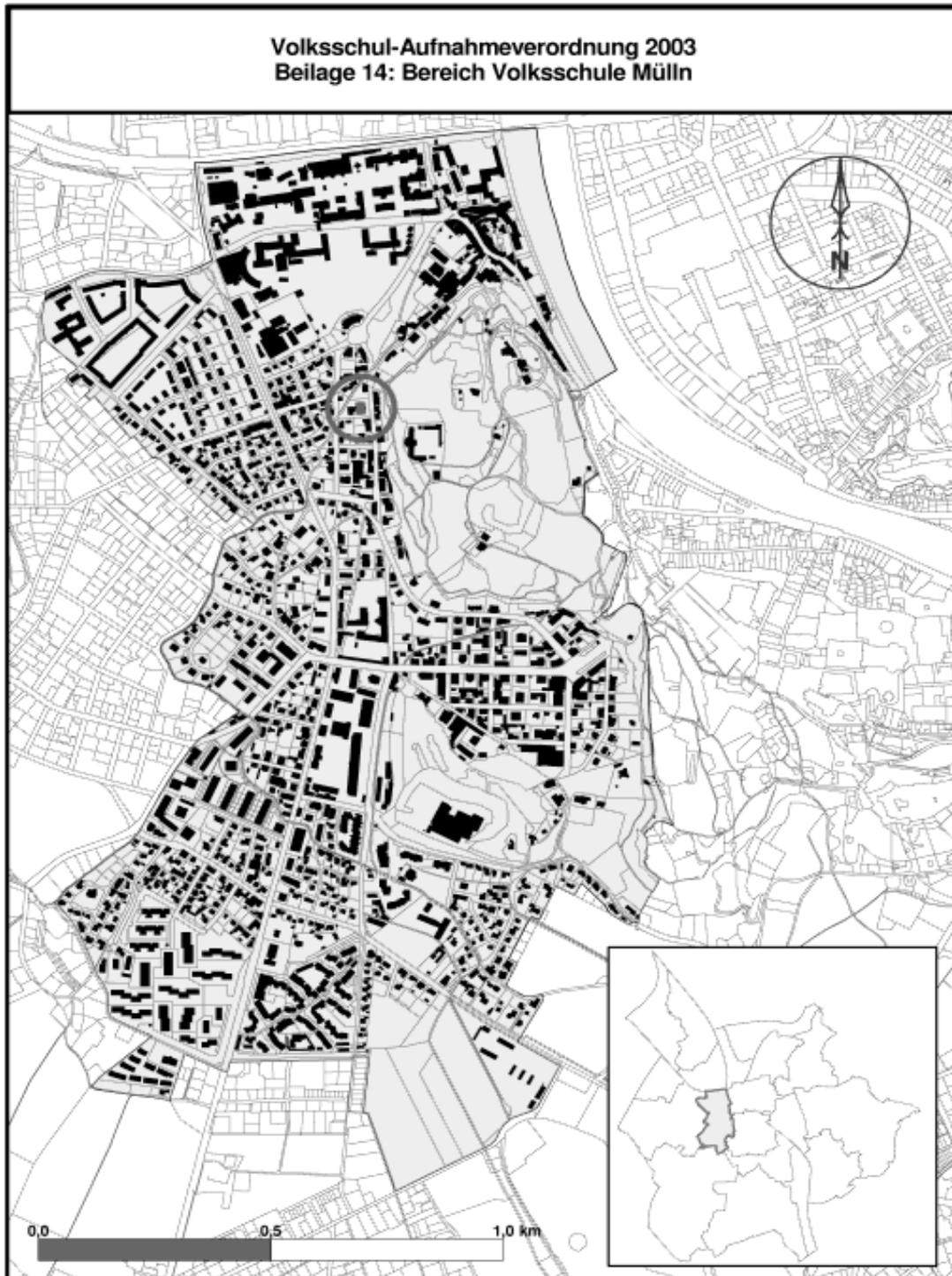


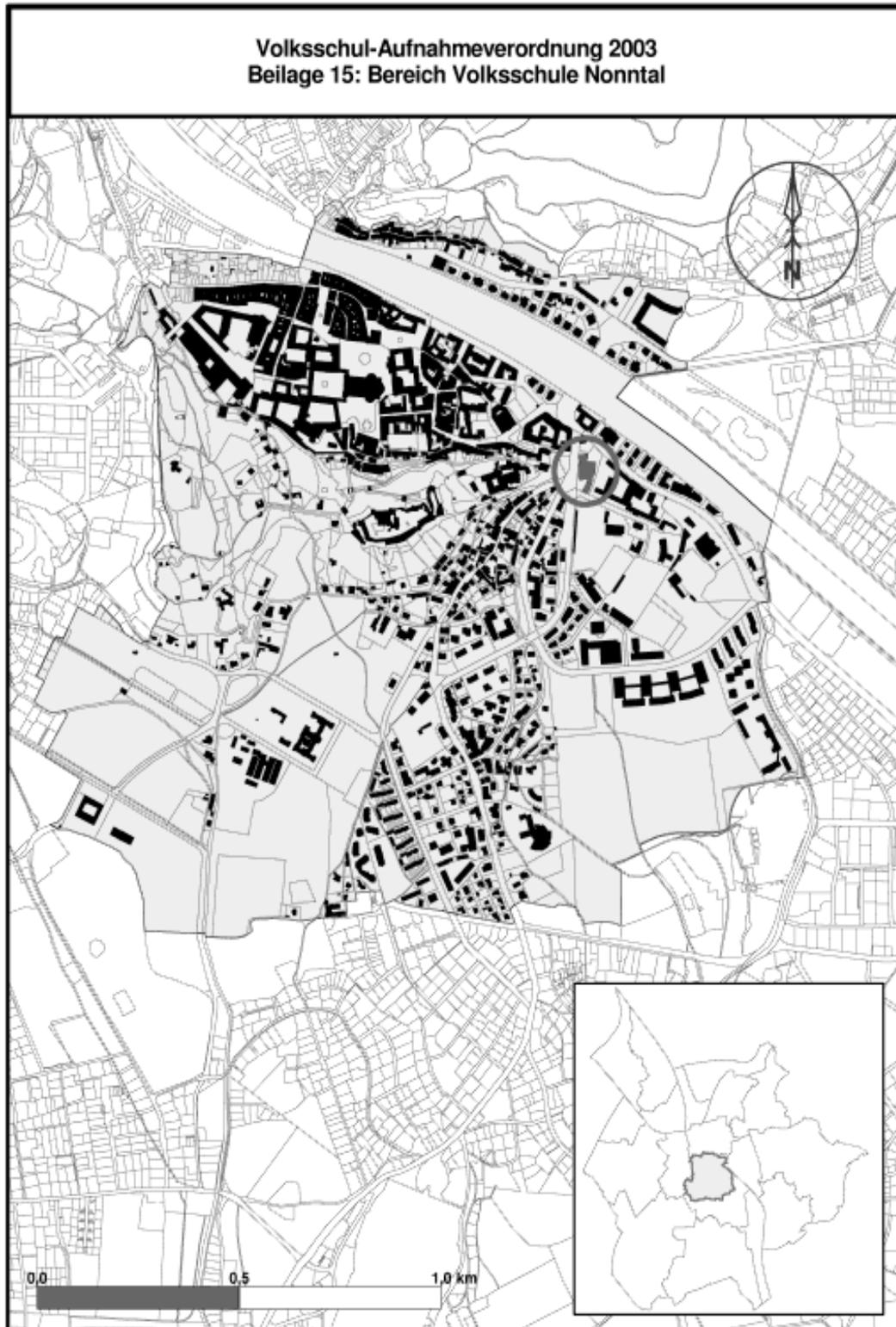


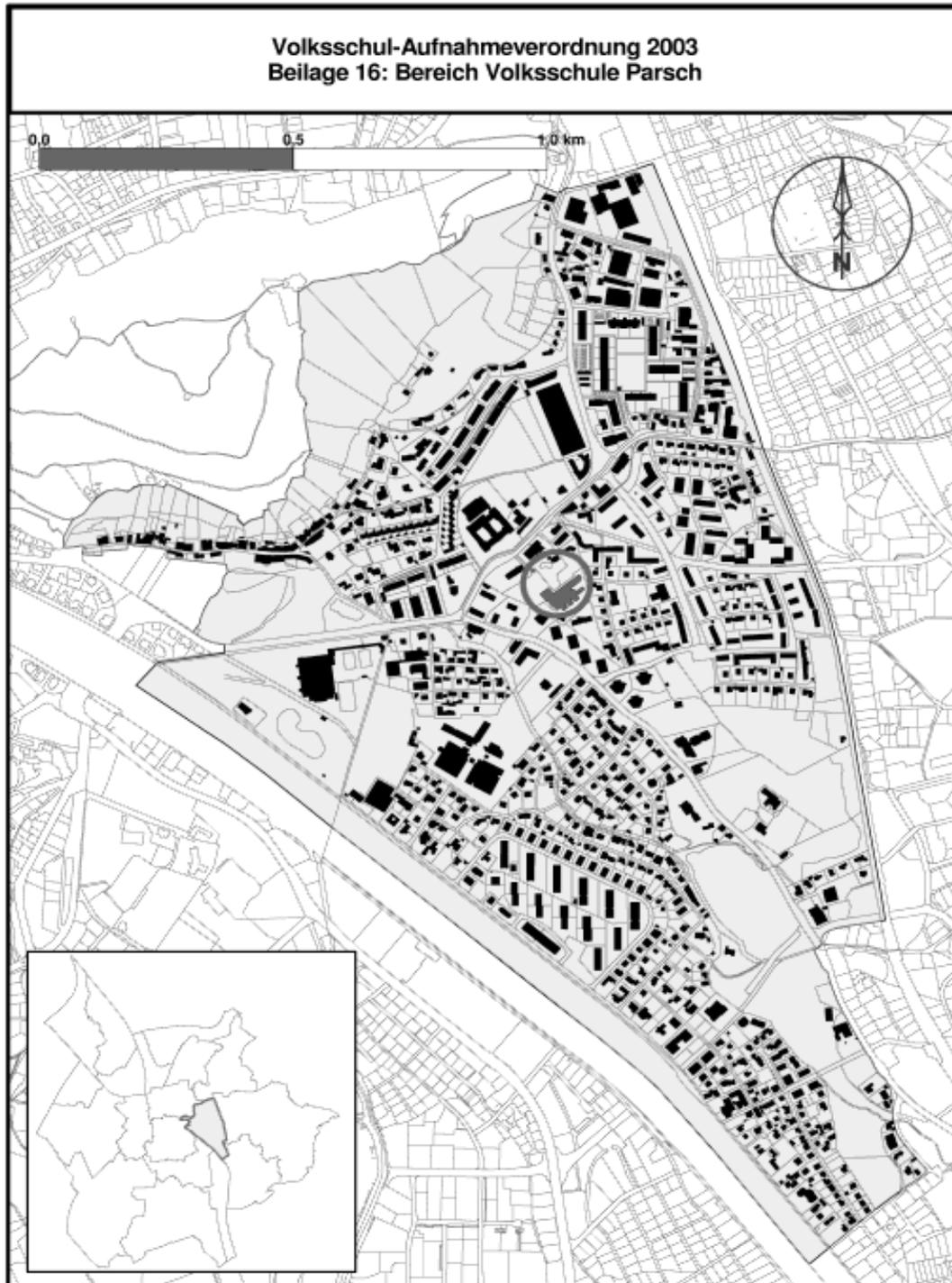


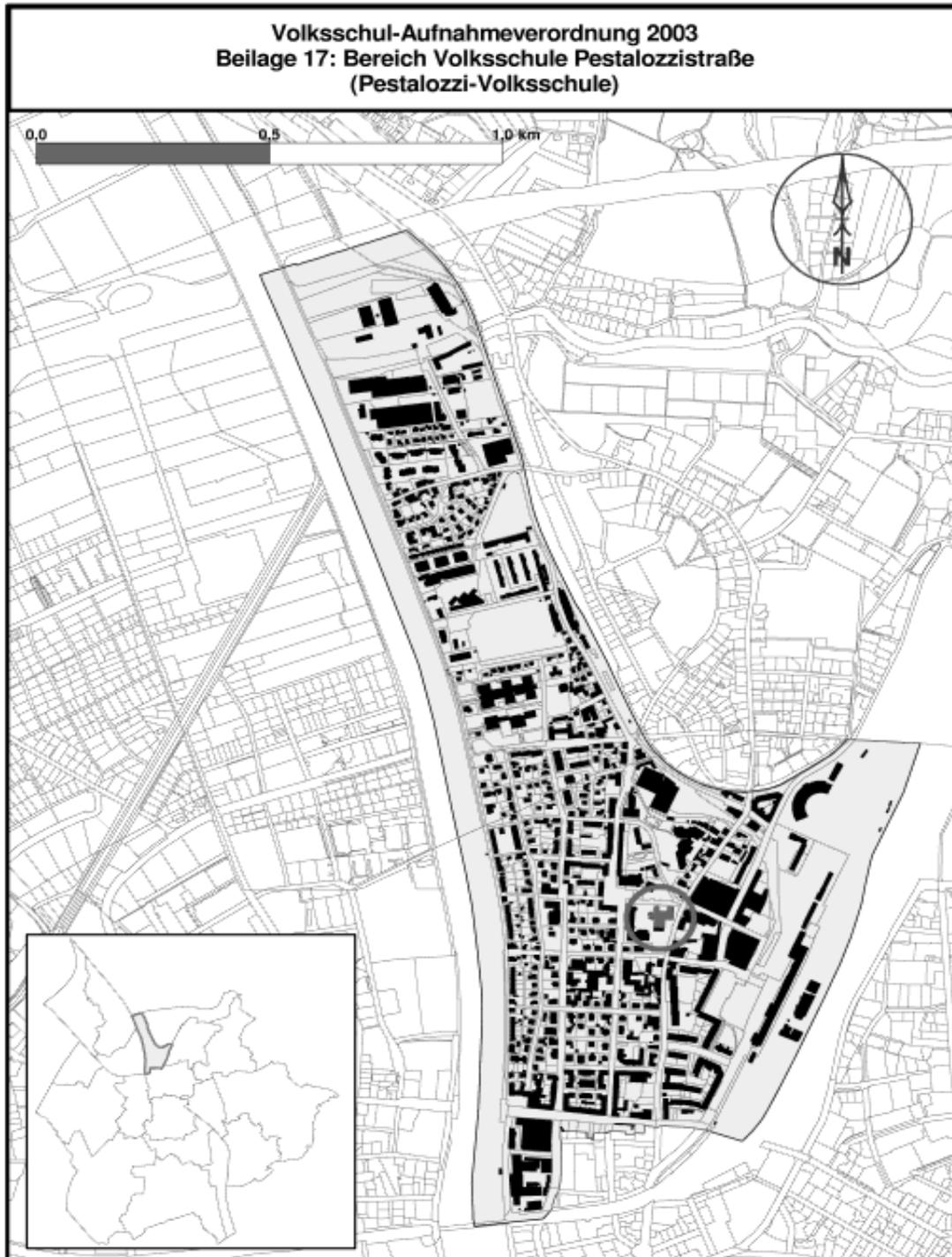


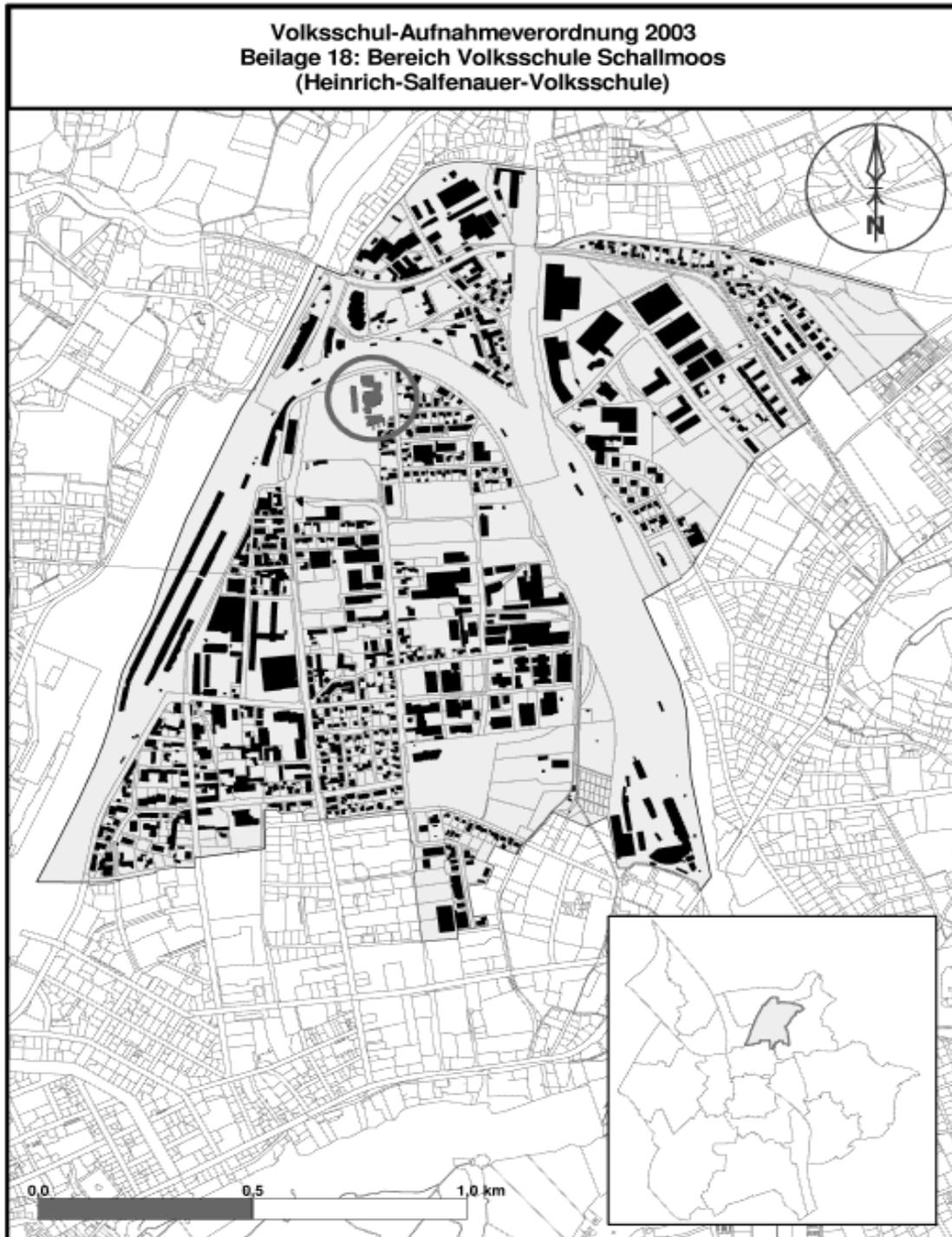


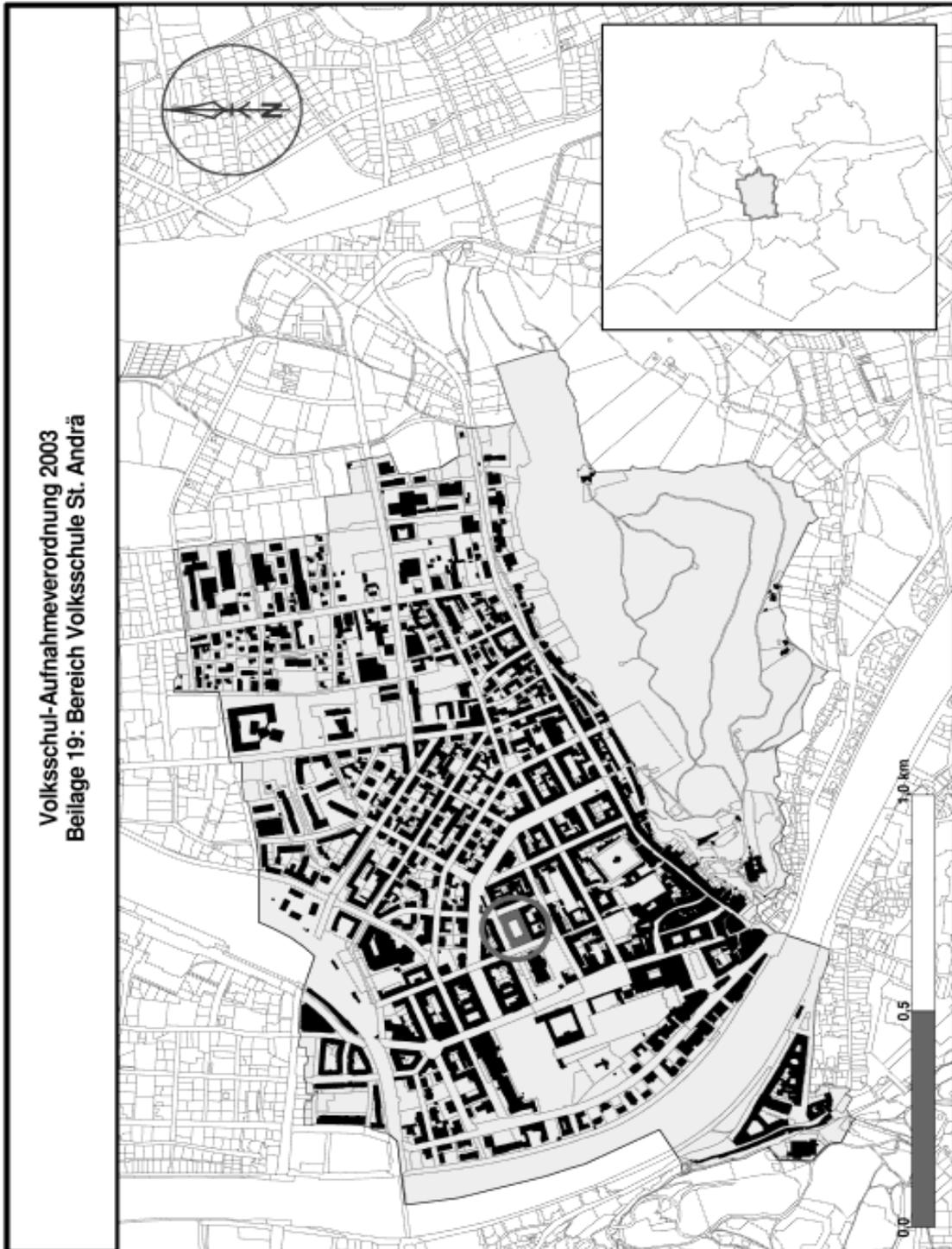












**Volksschul-Aufnahmeverordnung 2003
Beilage 20: Übersichtsplan**



	Volksschulbereiche
<input type="checkbox"/>	V01 - Aßbiller
<input type="checkbox"/>	V02 - Argen
<input type="checkbox"/>	V03 - Tobham
<input type="checkbox"/>	V04 - Cring
<input type="checkbox"/>	V05 - Hermsau
<input type="checkbox"/>	V06 - Itzing
<input type="checkbox"/>	V07 - Josefsau
<input type="checkbox"/>	V08 - Lahn 1 und 2
<input type="checkbox"/>	V09 - Leopoldsdorf-Moos
<input type="checkbox"/>	V10 - Lohring 1
<input type="checkbox"/>	V11 - Lohring 2
<input type="checkbox"/>	V12 - Mangau 1 und 2
<input type="checkbox"/>	V13 - Moos
<input type="checkbox"/>	V14 - Muth
<input type="checkbox"/>	V15 - Nerttal
<input type="checkbox"/>	V16 - Patsch
<input type="checkbox"/>	V17 - Petalozzstraße
<input type="checkbox"/>	V18 - Schrammoos
<input type="checkbox"/>	V19 - St. Andrik



Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/51226/2002/002

Salzburg, 6. November 2002

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Ziegelstadelstrasse, Erwin-Kerber-Strasse, Hans-Graber-Strasse, Josef-August-Lux-Strasse, Agnes-Muthspiel-Weg, Lenzgartenweg, Kreuzbergpromenade, Gänsbrunnstrasse, Schwarzenbergpromenade, Alte-Aigner-Strasse, Neuhäusweg, unbenannte Wege und diverse Grundstücke; (GK Aigen Mitte und Süd II, Restgebiete)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2002 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

- 1.) des Grundstückes 550/1 KG Gnigl, von der südwestlichen Grundgrenze des Grundstückes 555 KG Gnigl (Objekt Kühbergstrasse ONr. 1 „Schloß Neuhaus“) in westlicher Richtung bis zur Kühbergstrasse im Bereich der Liegenschaft Neuhauser-strasse ONr. 35 (Grundstück 559/7 KG Gnigl),
- 2.) der Ziegelstadelstrasse, von der Liegenschaft Ziegelstadelstrasse ONr. 16 (Grundstück 580/1 KG Aigen I) in südlicher Richtung bis in den Bereich des Weggrundstückes 1077 KG Aigen I,
- 3.) der Grundstücke 482/1 und 485 KG Aigen I, von der Ziegelstadelstrasse im Bereich des Grundstückes 1077 KG Aigen I in östlicher Richtung das Grundstück 482/1 KG Aigen I querend bis auf Grundstück 485 KG Aigen I,
- 4.) der Josef-August-Lux-Strasse, von der Liegenschaft Josef-August-Lux-Strasse ONr 13 (Grundstück 546/9 KG Aigen I) in nördlicher Richtung bis zur Erwin-Kerber-Strasse,
- 5.) des Grundstückes 546/6 KG Aigen I (Liegenschaft Josef-August-Lux-Strasse ONr 9), von der Josef-August-Lux-Strasse in nordöstlicher Richtung im Bereich südlich der nördlichen Grundgrenze des Grundstückes 546/6 KG Aigen I bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-August-Lux-Strasse ONr 9A (Grundstück 546/5 KG Aigen I),
- 6.) der Erwin-Kerber-Strasse, von der Liegenschaft Ziegelstadelstrasse ONr. 25A (Grundstück 553/1 KG Aigen I) in östlicher Richtung bis zum unbenannten Weg Grundstück 488/1 KG Aigen I,
- 7.) des unbenannten Weges Grundstück 488/1 KG Aigen I und Grundstück 490/2 KG Aigen I, von der Erwin-Kerber-Strasse in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 488/5 KG Aigen I,
- 8.) des unbenannten Weges Grundstück 488/11 KG Aigen I, vom unbenannten Weg Grundstück 488/1 KG Aigen I in westlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 488/8 KG Aigen I,
- 9.) der Grundstücke 488/12 und 488/3 KG Aigen I, vom Grundstück 488/12 KG Aigen I im Bereich nördlich des Objektes in östlicher Richtung bis auf Grundstück 488/3 KG Aigen I (Liegenschaft Furtwänglerpromenade ONr. 22),
- 10.) der Hans-Graber-Strasse, vom Lenzgartenweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Hans-Graber-Strasse ONr. 17 (Grundstück 544/16 KG Aigen I),
- 11.) der Grundstücke 544/14, 544/26 und 544/19 KG Aigen I, von der Hans-Graber-Strasse in nordöstlicher Richtung auf Grundstück 544/14 KG Aigen I bis zur nördlichen Grundgrenze, dann weiter in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grundgrenze bis auf Grundstück 544/26 KG Aigen I und anschließend in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundgrenze bis auf Grundstück 544/19 KG Aigen I,
- 12.) des Agnes-Muthspiel-Weges, von der Hans-Graber-Strasse in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Agnes-Muthspiel-Weg ONr. 6, 8, 10, 12 und 14 (Grundstück 544/17 KG Aigen I),
- 13.) des Lenzgartenweges, von der Hans-Graber-Strasse in südlicher und östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Lenzgartenweg ONr. 14 (Grundstück 542/5 KG Aigen I),
- 14.) der Kreuzbergpromenade und der Ernst-Grein-Strasse, von der Liegenschaft Kreuzbergpromenade ONr. 40 (Grundstück 361/11 KG Aigen I) in südlicher Richtung bis zur Ernst-Grein-Strasse, dann weiter in der Ernst-Grein-Strasse (Kreuzungsbereich) in östlicher Richtung bis zur Gänsbrunnstrasse,
- 15.) der Gänsbrunnstrasse, von der Ernst-Grein-Strasse in südöstlicher Richtung bis zur Schwarzenbergpromenade,
- 16.) der Schwarzenbergpromenade,
 - a.) von der Gänsbrunnstrasse in südlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 429/1 KG Aigen I,
 - b.) vom Objekt Schwarzenbergpromenade ONr. 42 in südöstlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 522/11 KG Aigen I,

c.) vom unbenannten Weg Grundstück 1064/2 KG Aigen I ca. 60 m in nördlicher Richtung,

17.) des Grundstückes 429/1 KG Aigen I, von der Schwarzenbergpromenade in östlicher Richtung parallel zur südlichen Grundgrenze des Grundstückes 432 KG Aigen I bis in den Bereich der Liegenschaft Gänsbrunnstrasse ONr. 16 (Grundstück 429/3 KG Aigen I),

18.) der Grundstücke 439/1 und 1073/3 KG Aigen I, von der Gänsbrunnstrasse ca. 43 m auf Grundstück 439/1 KG Aigen I in nördlicher Richtung entlang des Grundstückes 1073/3 KG Aigen I, dann weiter in nördlicher Richtung bis auf Grundstück 1073/3 KG Aigen I,

19.) der Alten-Aigner-Strasse, von der Liegenschaft Alten-Aigner-Strasse ONr. 2 (Grundstück 723/1 KG Aigen I) in nördlicher Richtung bis zum Neuhäusweg,

20.) des Neuhäusweges,

a.) von der Alten-Aigner-Strasse in nordöstlicher Richtung bis zum Grundstück 718/2 KG Aigen I

b.) vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Neuhäusweg ONr. 7 (Grundstück 789/2 KG Aigen I) in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Neuhäusweg ONr. 4 (Grundstück 719/1 KG Aigen I),

21.) der Grundstücke 718/2, 717/2, 711/3, 711/1 und 711/4 KG Aigen I, vom Neuhäusweg im Bereich des Grundstückes 717/7 KG Aigen I ca. 100 m in nördlicher Richtung auf Grundstücke 718/2 und 717/2 KG Aigen I, dann weiter ca. 60 m in nordöstlicher Richtung auf Grundstück 711/3 und anschließend ca. 75 m in nördlicher Richtung auf Grundstücke 711/1 und 711/4 KG Aigen I bis in den Bereich des Glasbaches,

22.) des unbenannten Weges Grundstücke 1064/1 und 1064/2 KG Aigen I, vom Neuhäusweg in nordöstlicher Richtung bis zur Schwarzenbergpromenade,

23.) des unbenannten Weges Grundstück 1070/1 KG Aigen I und den Grundstücken 517/1 und 509/1 KG Aigen I, von der Schwarzenbergpromenade in östlicher Richtung dem unbenannten Weg Grundstück 1070/1 KG Aigen I und der nördlichen Grundgrenze auf Grundstück 517/1 KG Aigen I folgend bis auf Grundstück 509/1 KG Aigen I im Bereich des Objektes Schwarzenbergpromenade ONr. 51 (Grundstück 505/3 KG Aigen I),

24.) des Grundstückes 507/1 KG Aigen I, vom unbenannten Weg Grundstück 1070/1 KG Aigen I ca. 80 m in östlicher Richtung bis in den Bereich des Objektes Schwarzenbergpromenade ONr. 47 (Grundstück 506/2 KG Aigen I),

25.) des Grundstückes 517/4 KG Aigen I, von der Schwarzenbergpromenade im Bereich ca. 10 m südlich des Grundstückes 517/2 KG Aigen I in südöstlicher Richtung bis zur Liegenschaft Schwarzenbergpromenade ONr. 41 (Grundstück 517/3 KG Aigen I),

Hauptkanäle vom 1. September 2002 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Ing. Dr. Josef Huber

Magistratsabteilung
Zahl: 6/02/56896/2002/001

Salzburg, 13. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Straniakstraße, vom unbenannten Weg Gst. 2705/2 KG Hallwang II in nordwestlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht m Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 21** bestimmt worden, dass in der Straniakstraße, vom unbenannten Weg Gst. 2705/2 KG Hallwang II in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Straniakstraße ON 53 (Gst. 2705/6 KG Hallwang II), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. Juni 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Kanal- und Gewässeramt
Ihr direkter Draht
8072 – 2443

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/56896/2002/002

Salzburg, 13. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbennannten Weges Gst. 2709/5 KG Hallwang II, von der Straniakstraße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 22** bestimmt worden, dass im Bereich des unbennannten Weges Gst. 2709/5 KG Hallwang II, von der Straniakstraße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Straniakstraße ON 36 (Gst. 2709/4 KG Hallwang II), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. Juni 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/56896/2002/003

Salzburg, 13. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbennannten Weges Gst. 2705/2 KG Hallwang II, vom Gst. 3077 KG Bergheim I nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 23** bestimmt worden, dass im Bereich des unbe-

nannten Weges Gst. 2705/2 KG Hallwang II, vom Gst. 3077 KG Bergheim I in nordöstlicher Richtung bis zur Straniakstraße, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. Juni 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/56896/2002/004

Salzburg, 13. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Straniakstraße Gst. 2705/7 und 2705/40 KG Hallwang II, vom Objekt Straniakstraße 53 in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5 und 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 24** bestimmt worden, dass im Bereich der Straniakstraße Gst. 2705/7 und 2705/40 KG Hallwang II, vom Objekt Straniakstraße ON 53 in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Straniakstraße ON 77 (Gst. 2705/47 KG Hallwang II), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. Juni 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/56896/2002/005

Salzburg, 13. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 2705/19 und 2705/18 KG Hallwang II, vom Gst. 2703/118 KG Bergheim I in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 25** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 2705/19 und 2705/18 KG Hallwang II, vom Gst. 2703/118 KG Bergheim I ca. 5 m in nördlicher Richtung, dann weiter ca. 6 m in nordwestlicher Richtung bis auf Gst. 2705/18 KG Hallwang II, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. Juni 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/56892/2002/001

Salzburg, 13. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Kreuzhofweg; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG bestimmt worden, dass im Bereich des Kreuzhofweges, vom bestehenden Reinhalteverbandssammler in der Hellbrunner Allee ca. 80 m in östlicher Richtung, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 8. April 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/47653/2001/017

Salzburg, 12. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Fischer-v.-Erlach-Straße, von der Friedenstraße nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 20. Februar 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2001, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass in der Fischer-v.-Erlach-Straße, von der Friedenstraße in südöstlicher Richtung bis zur Hans-Sperl-Straße, ab 1. Oktober 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

In Fortsetzung an den bereits früher fertiggestellten nördlichen Abschnitt dieses Hauptkanales (vgl. Verordnung vom 28.11.2001, Zahl: 6/02/47653/2001/004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2001, Seite 5), ist der **letzte Abschnitt** des Hauptkanales vom unbenannten Weg (Gst. 68/2 KG Morzg) bis zur Hans-Sperl-Straße, errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. Juni 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/47653/2001/018

Salzburg, 19. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Eschenbachgasse, von der Fischer-v.-Erlach-Straße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 20. Februar 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2001, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, dass im Bereich der Eschenbachgasse, von der Fischer-v.-Erlach-Straße in südlicher Richtung bis zum unbenannten Weg Gst. 843/1 KG Morzg, ab 1. Oktober 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 13. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/47653/2001/019

Salzburg, 19. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 115/14 KG Morzg zu den Liegenschaften Eschenbachgasse ON 25, ON 27 und Hellbrunner Allee ON 51; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 20. Februar 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2001, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, dass im Bereich der un-

benannten Zufahrt Gst. 115/14 KG Morzg zu den Liegenschaften Eschenbachgasse ON 25, ON 27 und Hellbrunner Allee ON 51, vom unbenannten Weg Gst. 843/1 KG Morzg ca. 140 m in südlicher Richtung, ab 1. Oktober 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/47653/2001/020

Salzburg, 19.11.2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Georg-Kropp-Straße, von der Eschenbachgasse nach Osten bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-Kropp-Straße ON 1; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 20. Februar 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2001, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich der Georg-Kropp-Straße, von der Eschenbachgasse in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-Kropp-Straße ON 1 (Gst. 78/4 KG Morzg), ab 1. Oktober 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/47653/2001/021

Salzburg, 19. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Hans-Sperl-Straße, von der Eschenbachgasse nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 20. Februar 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2001, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Hans-Sperl-Straße, von der Eschenbachgasse in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Hans-Sperl-Straße ON 9 (Gst. 78/55 KG Morzg), ab 1. Oktober 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. September 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51804/2002/006

Salzburg, 12. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1866/1, 1917/2 und 1917/1 KG Bergheim II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2001, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 1866/1, 1917/2 und 1917/1 KG Bergheim II, vom bestehenden Reinhaltverbandssammelkanal auf Gst. 1866/1 KG Bergheim II im Bereich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 1866/3 KG Bergheim II in nördlicher Richtung bis auf Gst. 1917/2 KG Bergheim II, dann weiter in nördlicher Richtung auf Gst. 1917/2 und 1917/1 KG Bergheim II bis in den Bereich des Objektes Rauchenbichlerstraße ON 24 und ON 24A (Gst. 1898 KG Bergheim II), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

In Fortsetzung an den bereits früher fertiggestellten südlichen Abschnitt dieses Hauptkanales (vgl. Verordnung vom 30.9.2002, Zahl: 6/02/51804/2002/002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 13 und 14), ist der **letzte Abschnitt** des Hauptkanales, ca. 3,50 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 1917/2 KG Bergheim II (nordöstlicher Bereich des Objektes Rauchenbichlerstraße ON 26) in nordwestlicher Richtung weiter auf Gst. 1917/2 und 1917/1 KG Bergheim II bis in den Bereich des Objektes Rauchenbichlerstraße ON 24 und ON 24A (Gst. 1898 KG Bergheim II), errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 16. April 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/36947/2000/033

Salzburg, 13.11.2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Lieferinger Hauptstraße und Gst. 2062 KG Lieferung II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich der Lieferinger Hauptstraße und Gst. 2062 KG Lieferung II, vom bestehenden Hauptkanal im Kreuzungsbereich der Lieferinger Hauptstraße mit der Töringstraße in südlicher Richtung bis ca. 3 m auf Gst. 2062 KG Lieferung II, dann weiter auf dem Gst. 2062 KG Lieferung ca. 10 m in südwestlicher Richtung, ab 1. August 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/57188/2002/001

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Mühldorf-gasse, von der Chiemgaustraße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, dass im Bereich der Mühldorf-

gasse, von der Chiemgaustraße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Mühldorf-gasse ON 14 (Gst. 74/20 KG Maxglan), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/57188/2002/002

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 74/20 KG Maxglan, von der Mühldorf-gasse nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 74/20 KG Maxglan, von der Mühldorf-gasse in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundgrenze des Gst. 74/19 KG Maxglan bis in den Bereich der Liegenschaft Mühldorf-gasse ON 14A (Gst. 74/26 KG Maxglan), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/003

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 75/2 KG Maxglan, von der Chiemgaustraße nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 75/2 KG Maxglan, von der Chiemgaustraße in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 64/2 KG Maxglan, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/004

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 75/2 und 64/7 KG Maxglan, vom Gst. 75/2 KG Maxglan im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze des Gst. 64/3 KG Maxglan in südlicher und dann in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 75/2 und 64/7 KG Maxglan, vom Gst. 75/2 KG Maxglan im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze des Gst. 64/3 KG Maxglan ca. 14 m in südlicher Richtung, dann weiter in östlicher Richtung auf Gst. 64/7 KG Maxglan nördlich

der südlichen Grundgrenze bis in den Bereich der Liegenschaft Körbblleitengasse ON 30 (Gst. 64/5 KG Maxglan), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/005

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Chiemgaustraße und Gst. 74/13 KG Maxglan, von der Chiemgaustraße im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze des Gst. 64/3 KG Maxglan in nördlicher und dann weiter in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich der Chiemgaustraße und Gst. 74/13 KG Maxglan, von der Chiemgaustraße im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze des Gst. 64/3 KG Maxglan ca. 9 m in nördlicher Richtung, dann weiter in westlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 74/30 KG Maxglan, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/006

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Chiemgaustraße, von der Ampfinggasse nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 14** bestimmt worden, dass im Bereich der Chiemgaustraße, von der Ampfinggasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Chiemgaustraße ON 17 (Gst. 65/4 KG Maxglan), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/007

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 74/28 KG Maxglan, von der Ampfinggasse nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 15** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 74/28 KG Maxglan, von der Ampfinggasse in südwestlicher Richtung bis zum südlichsten Grundstückseck des Gst. 74/7 KG Maxglan, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/008

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Isengaustraße, von der Ampfinggasse nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 16** bestimmt worden, dass im Bereich der Isengaustraße, von der Ampfinggasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Isengaustraße ON 12 (Gst. 60/1 KG Maxglan), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Info-Z
8072 – 2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/009

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 65/1 KG Maxglan, von der Isengaustraße nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 17** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 65/1 KG Maxglan, von der Isengaustraße in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Isengaustraße ON 10A (Gst. 65/9 KG Maxglan), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/010

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Landshutstraße, von der Isengaustraße nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 18** bestimmt worden, dass im Bereich der Landshutstraße, von der Isengaustraße in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Landshutstraße ON 7 (Gst. 66/18 KG Maxglan), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/011

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 66/26 KG Maxglan, von der Mühldorfstraße nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 19** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 66/26 KG Maxglan, von der Mühldorfstraße in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Mühldorfstraße ON 22A (Gst. 66/6 KG Maxglan), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. Juni 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Gewerbeamt
8072 – 3120

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57188/2002/012

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Mühldorf-gasse, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Mühldorf-gasse ON 35A nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 20** bestimmt worden, dass im Bereich der Mühldorf-gasse, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Mühldorf-gasse ON 35A in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Mühldorf-gasse ON 32 (Gst. 66/11 KG Maxglan), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. August 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/001

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Jakob-Hacksteiner-Weges, vom bestehenden Hauptkanal in der Morzger Straße nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich

des Jakob-Hacksteiner-Weges, vom bestehenden Hauptkanal in der Morzger Straße in südwestlicher Richtung bis zur Gneiser Straße, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 8. Juni 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/002

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Dr.-Sylvester-Straße, von der Gneiser Straße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Dr.-Sylvester-Straße, von der Gneiser Straße in südlicher Richtung bis zur Benevolistraße, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. September 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/003

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Dr.-Sylvester-Straße, von der Benevolistraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Dr.-Sylvester-Straße, von der Benevolistraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Dr.-Sylvester-Straße ON 26 (Gst. 552/17 KG Morzg), ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 24. September 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/004

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Benevolistraße, von der Dr.-Sylvester-Straße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, dass in der Benevolistraße, von der Dr.-Sylvester-Straße in westlicher

Richtung bis zur Caldarastraße, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. September 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/005

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Caldarastraße, von der Benevolistraße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.b** bestimmt worden, dass in der Caldarastraße, von der Benevolistraße in nördlicher Richtung bis zur Diabelstraße, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Amt für Umweltschutz
 Ihr direkter Draht
 Tel. 8072 - 3111

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/57211/2002/006

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Caldarastraße, von der Diabelstraße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.c** bestimmt worden, dass im Bereich der Caldarastraße, von der Diabelstraße in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 538/1 KG Morzger, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/57211/2002/007

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Diabelstraße, von der Caldarastraße ca. 70 m in östlicher Richtung, dann weiter in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich der Diabelstraße, von der Caldarastraße ca. 70 m in östlicher Richtung, dann weiter in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 538/5 KG Morzger, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/57211/2002/008

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der unbenannten Zufahrt zu den Liegenschaften Morzger Straße ON 38A, 38B, 38C und 38D, vom Jakob-Hacksteiner-Weg in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass im Bereich der unbenannten Zufahrt zu den Liegenschaften Morzger Straße ON 38A, 38B, 38C und 38D, vom Jakob-Hacksteiner-Weg in östlicher Richtung das Gst. 229/18 KG Morzger querend, dann weiter in nördlicher Richtung parallel zur östlichen Grundgrenze der Gst. 229/4, 229/11, 229/5, 229/10 und 229/6 bis in den Bereich der Liegenschaft Morzger Straße ON 30C (Gst. 229/13 KG Morzger), ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. Juli 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/009

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gneiser Straße, vom Jakob-Hacksteiner-Weg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Gneiser Straße, vom Jakob-Hacksteiner-Weg in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 267/2 KG Morzg, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 1. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/010

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gneiser Straße, vom Jakob-Hacksteiner-Weg nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Gneiser Straße, vom Jakob-Hacksteiner-Weg in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Gneiser Straße ON 44 (Gst. 552/18 KG Morzg), ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. November 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/011

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 511, 536, 919 (Zellerbach) und 517/1 KG Morzg, von der Gneiser Straße im Bereich der südlichen Grundgrenze der Liegenschaft Gneiser Straße ON 26 nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 511, 536, 919 (Zellerbach) und 517/1 KG Morzg, von der Gneiser Straße im Bereich der südlichen Grundgrenze der Liegenschaft Gneiser Straße ON 26 in östlicher Richtung die Gst. 511, 536 und 919 (Zellerbach) KG Morzg querend, dann weiter in östlicher Richtung südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 517/1 KG Morzg bis zum Objekt Morzger Straße ON 44, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

Der 23. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/012

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 507/56 KG Morzg, von der Gneiser Straße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, dass im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 507/56 KG Morzg, von der Gneiser Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Dr.-Sylvester-Straße ON 4A (Gst. 507/39 KG Morzg), ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/013

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Josef-Wölfl-Straße, von der Caldarastraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10** bestimmt worden, dass im Bereich der Josef-Wölfl-Straße, von der Caldarastraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-Wölfl-Straße ON 8 (Gst. 538/35 KG Morzg), ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/014

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 636/1, 639/1 KG Morzg, der Morzger Straße und dem Gst. 671/4 KG Morzg, abzweigend vom bestehenden Hauptkanal auf Gst. 636/1 KG Morzg nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 636/1, 639/1 KG Morzg, der Morzger Straße und dem Gst. 671/4 KG Morzg, abzweigend vom bestehenden Hauptkanal auf Gst. 636/1 KG Morzg in westlicher Richtung auf Gst. 639/1 KG Morzg bis zur Morzger Straße, dann weiter in südwestlicher Richtung der Morzger Straße folgend bis in den Bereich des Gst. 671/5 KG Morzg und in weiterer Folge in westlicher Richtung auf Gst. 671/4 KG Morzg bis in den Bereich der Liegenschaft Morzger Straße ON 94 (Gst. 644/4 KG Morzg), ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. Juni 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/015

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 1056 und 828 KG Morzg (zur Liegenschaft Montforterweg ON 12); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 10 und 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter Punkt 12 bestimmt worden, dass im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 1056 und 828 KG Morzg (zur Liegenschaft Montforterweg ON 12), vom bestehenden Hauptkanal in der Morzger Straße in westlicher und nordwestlicher Richtung bis zum Gst. 649 KG Morzg, dann ca. 10 m in östlicher Richtung auf Gst. 644/1 KG Morzg und in weiterer Folge ca. 45 m in nordwestlicher Richtung auf Gst. 644/1 KG Morzg parallel zur östlichen Grundgrenze des Gst. 649 KG Morzg bis zum Nebenobjekt Montforterweg ON 12, dann weiter der Objektfront in nordwestlicher Richtung das Gst. 649 KG Morzg querend bis zum Montforterweg, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 6. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3330

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/016

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 949 und 644/1 KG Morzg, vom Gst. 1056 KG Morzg im Bereich der nördlichen Objektfront des Objektes Morzger Straße ON 108 nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 949 und 644/1 KG Morzg, vom Gst. 1056 KG Morzg im Bereich der nördlichen Objektfront des Objektes Morzger Straße ON 108 in nördlicher Richtung das Gst. 949 KG Morzg querend auf das Gst. 644/1 KG Morzg, dann weiter in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Morzger Straße ON 98 (Gst. 668/1 KG Morzg), ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. Juli 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57211/2002/017

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 634/3 und 634/1 KG Morzg, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich ca. 10 m östlich der westlichen Grundgrenze und ca. 15 m nördlich der südwestlichen Grundgrenze des Gst. 634/3 KG Morzg in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich zwischen dem Objekt Lasserhofweg ON 20A und dem nördlich angrenzenden Nebenobjekt; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 14** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 634/3 und 634/1 KG Morzg, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich ca. 10 m östlich der westlichen Grundgrenze und ca. 15 m nördlich der südwestlichen Grundgrenze des Gst. 634/3 KG Morzg in nordöstlicher Richtung das Gst. 634/3 querend, dann weiter auf Gst. 634/1 KG Morzg in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich zwischen dem Objekt Lasserhofweg ON 20A und dem nördlich angrenzenden Nebenobjekt, ab 2. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

stadt:leben – Das Magazin der
Stadt Salzburg für Politik, Kultur
und Service
Ihr direkter Draht
8072 – 2357

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/51192/2001/009

Salzburg, 14. November 2002

Betrifft:

Bauvorhaben: Hauptschulen Maxglan I und II – Generalsanierung (Bauphase 2)

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Bauvorhaben:

Hauptschulen Maxglan I und II – Generalsanierung
(Bauphase 2)

Gegenstand der Leistung:

Begleitende Kontrolle

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Leistungszeitraum:

Voraussichtlich Jänner 2003 bis Juli 2006

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 2.12.2002 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden behoben werden.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2317 (Sekretariat).

Teilangebote:

Sind nicht zulässig

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 8.1.2003, 9.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 8.1.2003, 11.00 Uhr

Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a,

3. Stock - Besprechungszimmer

Bieter und deren Bevollmächtigte ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister
SR Dipl.-Ing. Gerd Müller

Salzburger Museum
Carolino Augusteum
Zahl: 2000/1030/145

Salzburg, 22. November 2002

Betrifft:**Salzburger Museum Carolino Augusteum in der Neuen Residenz**

BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES EINES
VERHANDLUNGS-VERFAHRENS

Das Verhandlungsverfahren gemäß 2. Landesvergabeordnung zur Vergabe der Planung und Objektüberwachung der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitär-Anlagen sowie Gebäudeautomation beim Bauvorhaben "Salzburger Museum Carolino Augusteum im Residenz-Neugebäude" wurde am 6.6.2002 bekannt gegeben.

Beim Verhandlungsverfahren wurde das Technische Büro Käferhaus GmbH, Neustadlgasse 9, 2103 Langenzersdorf, als Bestbieter ermittelt und mit der *Leistung "Planung der Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär-, Gesundheits- und Regeltechnik"* beauftragt, die Objektüberwachung wurde nicht vergeben.

Das Verhandlungsverfahren gemäß 2. Landesvergabeordnung zur Vergabe der Planung und Objektüberwachung der Elektroinstallation und Fördertechnik beim Bauvorhaben "Salzburger Museum Carolino Augusteum im Residenz-Neugebäude" wurde am 6.6.2002 bekannt gegeben.

Beim Verhandlungsverfahren wurde die Planungsgemeinschaft Technisches Büro-Ingenieurbüro Ing. Heinz Pürcher, Adalbert-Stifter-Weg 238, 8970 Schladming und Ingenieurbüro für Elektrotechnik und Lichtplanung Dipl.-Ing. (FH) Walter Bamberger, Schwemmfeld 18, D-85137 Pfünz, als Bestbieter ermittelt und mit der *Leistung "Planung und Objektüberwachung der Elektro- und Fördertechnik"* beauftragt.

Das Verhandlungsverfahren gemäß 2. Landesvergabeordnung zur Vergabe der Planung und Objektüberwachung der Kunstlichtbeleuchtung beim Bauvorhaben "Salzburger Museum Carolino Augusteum im Residenz-Neugebäude" wurde am 6.6.2002 bekannt gegeben.

Beim Verhandlungsverfahren wurde die Planungsgemeinschaft Technisches Büro-Ingenieurbüro Ing. Heinz Pürcher, Adalbert-Stifter-Weg 238, 8970 Schladming und Ingenieurbüro für Elektrotechnik und Lichtplanung Dipl.-Ing. (FH) Walter Bamberger, Schwemmfeld 18, D-85137 Pfünz, als Bestbieter ermittelt und mit der *Leistung "Planung und Objektüberwachung der Kunstlichtbeleuchtung"* beauftragt.

Das Verhandlungsverfahren gemäß 2. Landesvergabeordnung zur Vergabe der statisch konstruktiven Bearbeitung beim Bauvorhaben „Salzburger Museum Carolino Augusteum im Residenz-Neugebäude“ wurde am 6.6.2002 bekannt gegeben.

Beim Verhandlungsverfahren wurde das Büro Dipl.-Ing. Gerhard Heinrich, Reichenhallerstraße 4A, 5020 Salzburg, als Bestbieter ermittelt und mit der *Leistung „statisch konstruktive Bearbeitung“* beauftragt.

Das Verhandlungsverfahren gemäß 2. Landesvergabeordnung zur Vergabe der statisch konstruktiven Bearbeitung eines Flächentragwerkes beim Bauvorhaben „Salzburger Museum Carolino Augusteum im Residenz-Neugebäude“ wurde am 6.6.2002 bekannt gegeben.

Beim Verhandlungsverfahren wurde das Büro Herbrich Consult, Ginzkeyplatz 10, 5020 Salzburg, als Bestbieter ermittelt und mit der *Leistung „statisch konstruktive Bearbeitung eines Flächentragwerkes“* beauftragt.

Dr. Erich Marx
Direktor



STADT : SALZBURG Magistrat

Meldeamt

Anmelden, Abmelden, Ummelden,
Meldeauskunft, Meldebestätigung

St.-Julien-Straße 20/ 4. Stock (Kiesel)
Bürgerservice, Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr

Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr

Tel. 8072 – 3530

Fax. 8072 – 3519

www.stadt-salzburg.at/meldeinfo

Abfallwirtschaftsamt

Ihr direkter Draht

8072 – 4561

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/03/30312/2000/028

Salzburg, 22. November 2002

Betrifft:
Offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung)

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Heimat Österreich Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H
 im Namen der Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Stelle:

Heimat Österreich Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H
 Plainstraße 55, 5020 Salzburg Tel.: 0662/437521-0
 Fax: 0662/437521-39

Bauvorhaben:

Kindergarten am Alterbach Salzburg-Sam – Neubau

Gegenstand der Leistung:	Kosten der Angebotsunterlagen (inkl.20 % UST)	Angebotseröffnung am 14.01.2003
Einrichtung	€ 20,00	10.00 Uhr Konferenzraum HÖ

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:
 Voraussichtlich **April und Mai 2003**

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 16.12.2002 bei der Heimat Österreich Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H, Plainstraße 55, 5020 Salzburg, Büro Technik, gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Kindergarten am Alterbach in Salzburg Sam Ausschreibung Gewerk Einrichtung“ in Höhe von € 20,00 (inkl. 20% UST) behoben werden.

Die Zahlung hat auf Konto Nr. 41335, BLZ 35000 Raiffeisenverband Salzburg zu erfolgen.



STADT : SALZBURG

Magistrat

Amt für öffentliche
Ordnung

Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417